

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am 17.12.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

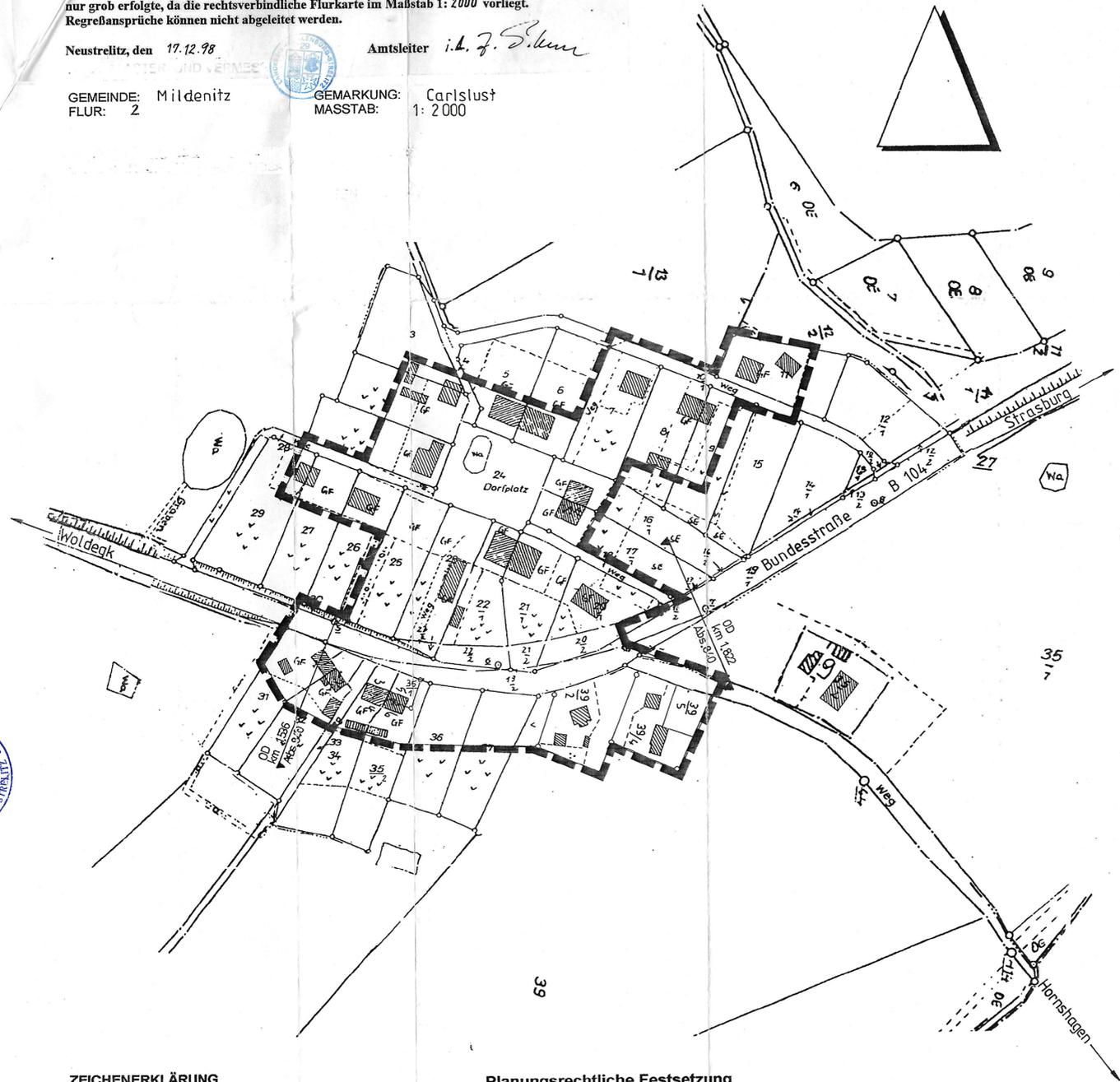
Neustrelitz, den 17.12.98

Amtsleiter

i. d. F. *S. Kun*

GEMEINDE: Mildenitz
FLUR: 2

GEMARKUNG: Carlslust
MASSTAB: 1:2000



ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 9 Abs.7 BauGB)

Planungsrechtliche Festsetzung

Gemäß § 27 LNatSchG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt, ebenso alle nach der fortgeltenden Baumschutzverordnung der DDR geschützten Bäume (d.s. Bäume und stammbildende Gehölze, außer bewirtschafteten Obstbäumen, mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm in 1,30 Meter Höhe).

**Aussenbereichssatzung
Ortsteil Carlslust**

Gemeinde Mildenitz

Satzung der Gemeinde Mildenitz über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich für das Gebiet des Ortsteiles Carlslust im Aussenbereich.

Aufgrund des § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.98 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburg-Strelitz folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Carlslust, Gemeinde Mildenitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, sowie der Begründung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der bebauter Bereich im Aussenbereich (§ 35 BauGB), Ortsteil Carlslust, umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung - Anlage 1.1 - eingezeichneten Abzugslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Planzeichnung - Karte im Maßstab 1:2.000 - und die Auflistung der Flurstücke (Anlage 1.2) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtsfolgen

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs.2 des Baugesetzbuches - sonstigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splitteriedlung befürchten lassen.
- (2) Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs.1, 2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

- Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 der Satzung sind:
- (1.) Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:
 - a.) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen;
 - b.) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs.4 Satz1 Nr.5 des BauGB nicht erfaßt werden, bis zu einer Größe von 90 vom Hundert des vorhandenen Gebäudes;
 - c.) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken;
 Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude eingerichtet werden.
 - (2.) Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen und von denen keine erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen für die Bewohner der Wohnbebauung ausgehen können:
 - a.) Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann;
 - b.) Erweiterung auch über die durch § 35 Abs.4 Satz1 Nr.6 BauGB gesetzten Grenzen hinaus, jedoch höchstens bis zu 50 vom Hundert der Geschosfläche des vorhandenen Gebäudes;
 - c.) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken;

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mildenitz hat auf ihrer Sitzung am 08. Juni 1998 mit **Beschluß-Nr. 136-56/98** beschlossen, den Entwurf der Aussenbereichssatzung für den Ortsteil Carlslust, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, sowie der Begründung öffentlich auszulegen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 7.9. - 7.10.98 an den Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Mildenitz.

Mildenitz, den 15.11.98



Bürgermeister

2. Der Entwurf der Aussenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurden in der Zeit vom 07. September 1998 bis 07. Oktober 1998 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **Dienstag, den 25. August 1998** im „Woldegker Landboten“, der Heimatzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Woldegk mit den Gemeinden Bredenfelde, Göhren, Grauenhagen, Groß Daberkow, Hinrichshagen, Mildenitz, Petersdorf, Rehberg und der Stadt Woldegk - Jahrgang 8 / Nummer 9 - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mildenitz, den 15.11.98



Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10. August 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mildenitz, den 15.11.98



Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 11.12.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mildenitz, den 15.11.98



Bürgermeister

5. Die Aussenbereichssatzung über den Ortsteil Carlslust der Gemeinde Mildenitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wurde von der Gemeindevertretersitzung am 11.12.98 beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 11.12.98 gebilligt.

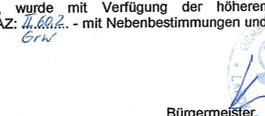
Mildenitz, den 15.11.98



Bürgermeister

6. Die Genehmigung dieser Aussenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.2.99, Az: 446/98, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Mildenitz, den 23.2.99



Bürgermeister

7. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 23.2.99 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.2.99, Az: 446/98 bestätigt.

Mildenitz, den



Bürgermeister

8. Die Satzung über den Ortsteil Carlslust der Gemeinde Mildenitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt.

Mildenitz, den 23.2.99



Bürgermeister

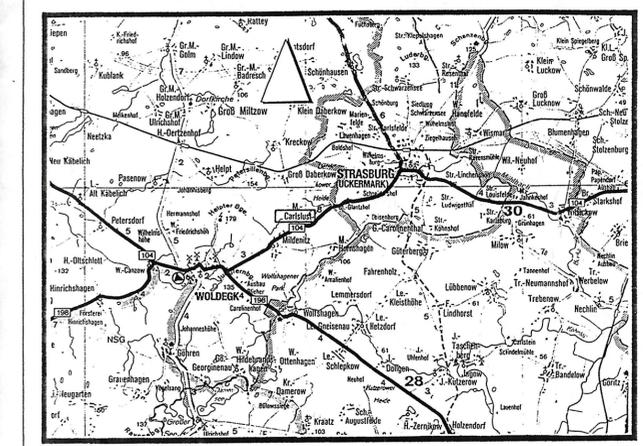
9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.2.99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 23.2.99 in Kraft getreten.

Mildenitz, den 23.2.99



Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:200 000



GEMEINDE MILDENITZ / AMT WOLDEGK
LANDKREIS MECKLENBURG-STRELITZ

**AUSSENBEREICHSSATZUNG
ORTSTEIL CARLSLUST**
GEMEINDE MILDENITZ

PLANDARSTELLUNG - M. 1:2.000

ANLAGE 1.1



SUDAU CONSULT STRELITZ
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
17235 NEUSTRELITZ

DATUM: 1998
PROJ.-NR: 972332
VERFASSER: SW/VA